

Menschenwürde begründet Menschenrechte.

Diakonie als Beitrag zur Durchsetzung von Menschenrechten

Jahreskonferenz des Diakonischen Werkes Baden am 2.2.2011 in Liebfrauenberg

Ein schmales Buch macht zurzeit in Frankreich Furore. Geschrieben hat es Stéphane Hessel, letzter noch überlebender Verfasser der Menschenrechtscharta der UN aus dem Jahr 1948. „Indignez-vous! - Empört Euch!“ lautet der Titel. „Ich wünsche jedem von Ihnen ein eigenes Empörungsmotiv. Denn das ist kostbar. Man schließt sich diesem Strom der Geschichte an, und dieser Strom geht in Richtung größerer Gerechtigkeit und größerer Freiheit. ... Was in der allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 proklamiert wurde, gilt universell. Falls Sie jemandem begegnen, dem diese Rechte vorenthalten werden, bedauern Sie ihn und helfen Sie ihm, diese Rechte zu erobern.“ Während Deutschland sich mit Thilo Sarrazin über die Muslime empört, empört sich Frankreich über das Unrecht, dass die Menschenrechte auch im eigenen Land nicht Beachtung finden. 1,2 Mio. mal wurde Sarrazins Buch verkauft. Hessels Buch erreichte in wenigen Wochen die gleiche Auflagenhöhe. Der 93-Jährige Autor Stéphane Hessel hat das KZ Buchenwald überlebt, war Diplomat und sein Aufruf lautet: „Für eine Gesellschaft, auf die wir stolz sein können.“

I. Das Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum

Das Bundesverfassungsgericht (BverfG) hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 erstmals festgestellt, dass der Staat im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags verpflichtet sei, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben auch denen zur Verfügung stehen, die über keine Einkünfte verfügen. Die Resonanz war überwältigend, ablehnend und manchmal geradezu euphorisch. In einem Gastbeitrag für die Zeitung „DIE WELT“ machte

Westerwelle im Karlsruher Urteilsspruch über das Recht auf ein soziokulturelles Existenzminimum „sozialistische Züge“ aus. „Wer dem Volk anstrengungslosen Wohlstand verspricht, lädt zu spätrömischer Dekadenz ein.“ Heribert Prantl lobte das Urteil: „Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz IV schimmert daher so etwas durch wie heiliger Zorn - heiliger Zorn darüber, wie schludrig, schlampig, uninteressiert, uninformiert und unzulässig pauschaliert die Hartz-IV-Gesetzgebung zumal die Beträge für die Kinder in armen Verhältnissen festgesetzt hat. ... Dieses Hartz-IV-Urteil ist ein Urteil, dessen Bedeutung weit über den Anlass hinausreicht. ... Der Sozialstaat ist Handausstreckter für die, die eine helfende Hand brauchen. Und er muss, mit Maß und Ziel, Schicksalskorrektor sein. Das alles steckt in diesem Urteil. Es ist ein wertvolles Urteil.“

Grundsicherung bleibt umstritten

Mit dem Urteil ist das Ende des Ringens um das Existenzminimum keineswegs gekommen. So verwundert die heftige Kontroverse über die Regelsatzberechnung nicht, nachdem die Bundesregierung die vom Verfassungsgericht geforderte Revision der Regelsätze vorgelegt hatte und eine Anhebung der Regelsätze für Erwachsene zum 1. Januar 2011 um fünf Euro auf 364 Euro monatlich und für bedürftige Kinder ein Bildungspaket mit einem Volumen von rund 700 Millionen Euro pro Jahr vereinbart hatte. Das Diakonische Werk der EKD erklärte, dass die geplanten Regelsätze an den Bedarfen vorbeigehen. Zehn Diakonische Werke haben eine eigene Regelsatzberechnung vornehmen lassen. Die konträren politischen Reaktionen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeigen, wie tief gespalten die Politik und letztlich die Gesellschaft in der Frage sind, was es heißt, ein menschenwürdiges Leben zu führen und über ein Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe verfügen zu können.

Woher rührt diese Uneinigkeit? Der Streit zeigt, dass die wichtigste Frage vom BverfG offen geblieben war. Denn es wurde nicht abschließend geklärt, was das Urteil materiell mit der Menschenwürde meint, die in einem soziokulturellen Existenzminimum zu garantieren sei. Es reicht nicht, den Sozialstaatsartikel und den Menschenwürdeartikel des Grundgesetzes zu beschwören, aber die konkrete Umsetzung, wenn es um Euro und Cent geht, zu verweigern.

II. Menschenwürde als normatives Fundament für Menschenrechte

Die Diskussion über die Regelsätze wird vorwiegend sozialpolitisch und verfassungspolitisch geführt, allerdings bislang kaum im Zusammenhang mit Menschenrechtsverpflichtungen. Wenn Menschen die für ein Leben in Würde erforderlichen Grundbedürfnisse verweigert werden, ist dies ein Hinweis darauf, dass Menschenrechte verletzt werden. Armut hindert Menschen daran, ein Leben in Würde führen zu können. Wenn die „Würde des Menschen“ der Maßstab wäre, dann müsste darüber geurteilt werden, ob es der Würde des Menschen in einer reichen Gesellschaft entspricht, mit 364 Euro ein Leben fristen zu müssen, wie die Bundesregierung als Konsequenz aus dem Urteil des BVerfG im Gesetzentwurf für die Neufassung eines Regelsatzes vorschlägt. Dem Gesetzgeber wird bestätigt, dass er das Ziel, ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, dem Grunde nach nicht zutreffend definiert habe. Die Verfassungswidrigkeit bezieht sich auf das Verfahren, nicht aber auf die Höhe des Regelsatzes. Es sei „nicht ersichtlich, dass der Betrag von 207 Euro (für Kinder) nicht ausreicht“ (Rz 74). Hier zeigt sich, dass die euphorische Rede von der Menschenwürde im Sozialstaat doch letztlich leer und substantiell hohl ist.

Was meint die Rede von der Menschenwürde?

Die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen proklamierte „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) verweist in ihrer Präambel auf die „Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte“ als „Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“. Im ersten Artikel dieser Erklärung wird festgestellt, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren seien.

Die Begründung der Menschenrechte mit der Menschenwürde wird im Art. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1949 noch deutlicher:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder

menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Zum ersten Mal wird hier eine Verbindung zu der AEMR hergestellt, indem die Menschenwürde als Grundlage menschlicher Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bezeichnet wird. Die Väter des GG hatten kein einheitliches Vorverständnis von der Würde des Menschen. Eines jedoch hatten sie gemein, dass es eine vorstaatliche Grundlage des Staates gibt und dass das Recht nach einem Maßstab beurteilt werden kann, den es nicht selbst geschaffen hat. Juristen sprechen von einem Siegeszug des Verfassungsbegriffs Menschenwürde, ohne aber die Deutung zu klären.

Meine These lautet: Menschenrechte sind innerhalb eines bestimmten kulturellen Kontextes entstanden und haben einen kritischen Bezug auf eine bestimmte soziale Situation: Menschenrechte drücken Ansprüche aus, die kein Mensch anderen verweigern darf, wenn er sie als Personen anerkennt, die ein Recht darauf haben, nicht unterdrückt und illegitim beherrscht zu werden. Sie sind als Einsprüche gegen „unmenschliche“ und die „Menschenwürde“ verletzende Politiken und Herrschaftsstrukturen entstanden. Ihr ursprünglicher Sinn ist ein emanzipatorischer.

Die vom Christentum geprägte politische Geschichte Europas ist der Raum, in dem sich die Menschenrechtsidee entwickelte. Sie sind keine Errungenschaft des Christentums, sondern eine Errungenschaft innerhalb des Christentums. Gegen die herrschende Lehre, gegen die Kirche und gegen die gottgewollte Ordnung wurden Menschenrechte als eine Kraft formuliert, welche die „gottgewollte“ und religiös legitimierte Feudalherrschaft in Frage stellte. Dabei bezog man sich so auf die Idee der Gottesebenbildlichkeit, dass aus ihr eine Unantastbarkeit auch des Anders- und Ungläubigen wurde. Die Menschenrechte sind ihrem Sinn nach auf Herrschaftskritik ausgerichtet, und dies gilt gegenüber jeder Herrschaft, auch der demokratischen Staaten.

Gottesebenbildlichkeit oder Gottesbildlichkeit?

In der Schöpfungserzählung heißt es: Gott habe den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen (Gen 1,26). Von Würde ist hier nicht die Rede. Was ist mit dieser Abbildlichkeit des Menschen genau gemeint? Wenn der Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist, worin besteht die Analogie zu einer Gottesstatue? So wie die Statuen, die in den Tempeln in Ägypten oder Assyrien Gottes Gegenwart auf Erden darstellten, so soll auch der Mensch eine Funktion wahrnehmen, die dem entspricht. Der König wird im Alten Orient als jemand verstanden, der Gerechtigkeit auszuüben, sich der Schwachen und Armen anzunehmen habe. So heißt es im Psalm über den guten König: „Er schaffe Recht den Elenden des Volkes, helfe den Armen und zermalme den Unterdrücker.“ (Ps 72, 4) Was mit Menschenwürde biblisch verstanden wird, ist keine Aussage darüber, was der Mensch ist, sondern eine Aussage darüber, wie der Mensch sein soll: Gott ist wie ein guter König oder guter Hirte für alle Menschen, besonders aber für die Armen. Ebenso soll auch der Mensch sich anderen Lebewesen gegenüber verhalten. Die Würde des Menschen wurzelt also in der einzigartigen Stellung des Menschen als Adressat einer ihm von Gott zugeteilten Aufgabe. Die Würde des Menschen besteht darin, dass er das Abbild Gottes auf Erden ist. Deshalb ist es besser von Gottesbildlichkeit statt Gottesebenbildlichkeit zu sprechen.

Jeder Mensch ist nach biblischer Überzeugung in eine Beziehung zu Gott geschaffen, er ist Geschöpf. Dieses Geschöpfsein setzt den Menschen wiederum in einer Beziehung zu den anderen Mitgeschöpfen. So erhält der Mensch eine Würde, die selbst der Schöpfer nicht mehr in Frage stellen kann. Deshalb kann der Mensch sogar Gott anklagen, wie wir in zahlreichen Psalmen lesen können. Die Beziehung zwischen Schöpfer und Geschöpf ist unauflösbar, unzerstörbar und unvertretbar. Sie ist individuell und universal. Wenn der Mensch diese Gottesbildlichkeit wahrnimmt, dann wandelt sich seine Verantwortlichkeit in eine Ebenbildlichkeit. So von der Würde des Menschen zu sprechen, ist anschlussfähig an säkulare Überzeugungen, die aus anderen auch nichtreligiösen modernen Begründungen der Menschenwürde und hat mit ihnen gemeinsam, dass es eine grundsätzliche Nicht-Aberkennung der Würde des Menschen gibt.

Mit der Menschenwürde ist also keine ontologische Qualität des Menschen angesprochen, sondern ein Achtungsanspruch, in dem „der Mensch sich selbst und

seine Mitmenschen als Subjekte von Verantwortung“ (Heiner Bielefeld) erfährt. Menschenwürde ist also eine unverfügbare Vorgabe. Der Mensch hat Rechte *aus* seiner Würde und steht in Verantwortung für die Rechte alle Mitgeschöpfe.

III. Menschenrechte: Das Recht eines jeden Menschen, ein Recht zu haben

Die Menschenrechtsdebatte richtet ihre Aufmerksamkeit vornehmlich auf internationale Verpflichtungen und lenkt dabei von der herausragenden Rolle ab, die auch den nationalen Rechtspflichten des Staates zukommt. Ursprünglich waren die Menschenrechte Abwehrrechte *gegenüber dem Staat*. Diese wurden weiterentwickelt zu *Bürgerrechten im Staat* und schließlich zu Anspruchs- oder *Leistungsrechten durch den Staat*. Die Bundesrepublik ist durch die Verfassung und internationale Abkommen an die Wahrung von Menschenrechten gebunden, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 festgelegt sind. Menschenrechte sind universell, gelten für alle Menschen in gleicher Weise und sind insofern egalitär. Das alles ist nur scheinbar abstrakt. Wie konkret Menschenrechte werden können, zeigt sich dann, wenn man sich für Rechte einsetzt. Der Kampf um Menschenrechte ist immer auch ein Kampf gegen staatliche Instanzen, die ihren menschenrechtlich begründeten Pflichten nicht gerecht werden.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete 1966 zwei Menschenrechtspakte, wobei der erste die bürgerlichen und politischen Rechte an die Menschenrechtserklärung von 1948 anknüpfend behandelt, der zweite die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (IPWSKR). Der Internationale Pakt über die wsk-Rechte führt einen ganzen Katalog von sozialen Grundrechten auf, die „im Einklang mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal freier Menschen, die frei von Furcht und Not sind“ (Präambel) erstreben. Der Internationale Pakt von 1966 über die wsk-Rechte enthält u.a. ein Recht auf einen Mindestlohn (Art. 7,2), das Recht auf Arbeit (Art. 6,1), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich angemessener Nahrung, Bekleidung und Wohnung (Art. 11) und einen annehmbaren Lebensunterhalt (Art. 7). Im Grundsatz sind diese Rechte unbestritten; strittig ist ihr materiell-rechtlicher Gehalt. Daher leitet auch der

für die Überwachung des Internationalen Paktes über die wsk-Rechte zuständige Ausschuss der UN in seinen „Allgemeinen Bemerkung“ erklärende Normen für die wsk-Rechte ab. So umfasst das Recht auf soziale Sicherheit das Recht, ohne Diskriminierung Unterstützungen in Anspruch zu nehmen und zu erhalten, beispielsweise als Schutz vor Mangel an Arbeitseinkommen. Aus dem Recht auf ausreichende Ernährung werden klare Normen entwickelt: „Das Recht auf angemessene Ernährung ist dann verwirklicht, wenn jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, einzeln oder gemeinsam mit anderen, jederzeit physisch und wirtschaftlich Zugang zu angemessener Ernährung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung hat. Das *Recht auf angemessene Ernährung* darf daher nicht eng oder restriktiv im Sinne einer Mindestration an Kalorien, Proteinen und anderen spezifischen Nährstoffen ausgelegt werden.“ Die Angemessenheit der Ernährung ist auf Umfang, Diversität und Erreichbarkeit der Ernährung zu beziehen. Mit der Ratifizierung des Sozialpaktes und des Zivilpaktes der Vereinten Nationen hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten.

Erich Fromm nennt den Sozialpakt die Ausformung eines „tief in der religiösen und humanistischen Tradition des Westens verwurzeltes Prinzips“. Für ihn ist „dieses Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. ein dem Menschen angeborenes Recht, das unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf, nicht einmal im Hinblick darauf, ob der Betreffende für die Gesellschaft ‚von Nutzen ist‘.“Menschen, denen also ihr Recht auf Leben, Nahrung und Unterkunft, auf medizinische Versorgung, Bildung usw. vorenthalten wird, werden in ihrer Würde verletzt und damit um ihr unveräußerliches Recht gebracht, nicht in Armut leben zu müssen.

Menschenrechte und Hartz IV

Aus dem Menschenwürdepostulat in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgt, dass die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums gerechter zu organisieren ist. Der Vorlagebeschluss des 6. Senats des Hessischen Landessozialgerichts hatte genau darauf hingewiesen und die „sozialstaatlich elementare Verteilungsfrage“ gestellt, die den Gesetzgeber zu einer gerechten Verteilung der Lasten auffordert.

Doch eben dies hat das BVerfG nicht übernehmen wollen und sich damit auch einer Konkretisierung des Menschenwürdeartikels entzogen. Die Zusammenschau des Menschenwürdeartikels Art. 1 GG mit dem Sozialstaatsgebot Art. 20 GG wollte das Gericht offensichtlich nicht so ausgedeutet wissen, dass eine materielle Forderung begründet werden könnte.

Menschenrechte besagen unter anderem:

Jeder Mensch

- hat das Recht auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit
- hat das Recht auf freie Berufswahl
- hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit
- hat das Recht auf Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert
- hat das Recht als Mitglied der Gesellschaft auf soziale Sicherheit
- hat Anspruch, unter Berücksichtigung der Hilfsmittel des Staates, in den Genuss der für seine Würde unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.
- hat Anspruch auf staatliche Maßnahmen (keine privaten oder kirchlichen) als Mitglied der Gesellschaft, die für die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Menschenrecht auf angemessene Ernährung

In ihrem Gutachten für das Landessozialgericht Darmstadt kommt Irene Becker zu dem Ergebnis, dass bei Hartz IV die Unterdeckung für eine dreiköpfige Familie etwa 150 Euro ausmacht. Nach Studien des Dortmunder Forschungsinstituts für Kinderernährung gesteht der Regelsatz Schulkindern nur die Hälfte der Summe zu, die für eine gesunde Ernährung notwendig ist. Tatsächlich bräuchten demnach 7- bis 13jährige etwa 65 Euro, 14- bis 17jährige 85 Euro monatlich mehr. Untersuchungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bestätigen, dass Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialhilfe weder vor Armut zu schützen noch das soziokulturelle

Existenzminimum zu garantieren vermag. Hartz IV verstößt gegen das Menschenrecht auf ein existenzsicherndes Grundeinkommen, einen angemessenen Lebensstandard, ausreichend Nahrung, Wohnung, Kleidung. Hartz IV ist also eine staatlich verordnete Unterversorgung und gewährleistet allenfalls das nackte Überleben unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums. Immer mehr Menschen sehen sich deshalb gezwungen, ihre benötigten Lebensmittel bei sogenannten „Tafeln“ zu besorgen.

Die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS) als Grundlage für die statistische Berechnung des Regelsatzes sind keineswegs objektiv-alternativlos zu verstehen, sondern erlauben auch einen anderen Blick auf die Lebenslage armer Menschen. So kommt der DWPV zu einem aktuellen Regelsatz in der Höhe von 415 Euro, der Arbeitskreis Frankfurter Armutsforscher auf einen Betrag von 462,09 und Irene Becker in einer Expertise im Auftrag Diakonischer Werke auf den Betrag von 480,45 Euro oder 432,62 Euro bei einer äußerst restriktiven Auswertung der Daten.

Das ALG II wird auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) berechnet, die alle fünf Jahre erfolgt, und ist keineswegs identisch mit der Einkommensarmutsgrenze. Wenn die Einkommen in den unteren Segmenten systematisch abgehängt werden, dann fehlt ein objektiver Maßstab für eine menschenwürdige Existenzsicherung. Das Statistikmodell hat zum Maßstab allein das Verbrauchsverhalten, gibt aber keine Auskunft über das, was Menschen für eine würdige Existenz auch wirklich brauchen.

Die Bundesregierung ist in einer Anfrage im Bundestag gefragt worden, ob sie von ihrem Recht des Nachjustierens Gebrauch machen würde, wenn der ärmste Bevölkerungsteil die Kosten für eine ausgewogene Ernährung nicht aufbringen kann. Sie hat es abgelehnt, den Gestaltungsspielraum so zu nutzen, dass menschenrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird, und bezieht sich auf ein scheinbar objektives Verfahren der Regelsatzbemessung. Wenn der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bei der Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums hat, dann muss er ihn so nutzen, dass die absolut unverfügbare Menschenwürdegarantie auch in Euro und Cent „umgerechnet“ wird.

Da der Hartz-IV-Regelsatz eine angemessene Ernährung nicht gewährleistet, wird in der Bundesrepublik das Menschenrecht auf ausreichende und angemessene Ernährung für alle (Art. 11 IPWSKR) und gesellschaftliche, soziokulturelle Teilhabe (Art. 9 IPWSKR) bedroht oder gar verletzt.

Menschenrecht auf soziale Sicherheit

Mit den Sanktionen im SGB II soll durch Kürzung der Regelleistung die Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit erhöht werden. Kürzungen durch Sanktionen drücken aus, dass es kein soziales Recht auf eine würdige Existenz gibt. Nachdem das BVerfG am 9. Februar 2010 das Recht auf ein unbedingtes Existenzminimum bekräftigt hat, sind Sanktionen, die unter diese Schwelle drücken, verfassungsrechtlich wie menschenrechtlich untragbar. Verletzt wird das Recht auf soziale Sicherheit, das Teilhabe gewähren und vor einem Ausschluss von Sozialleistungen schützen will (Art. 9 Abs. 9 IPWSKR).

Der bestehende Hartz-IV-Regelsatz bedroht oder verletzt die Menschenrechte in mehrfacher Hinsicht:

- das Menschenrecht auf ausreichende Ernährung (Art. 11 IPWSKR)
- das Menschenrecht auf soziale Sicherheit (Art.9 IPWSKR).

Unter Menschenrechtsgesichtspunkten nimmt derjenige, der eine Unterstützung bei Erwerbslosigkeit oder Armut in Anspruch nimmt, sein gutes Recht wahr, das er nicht durch eine Leistung sich erst erwerben müsste. Wer eine Sozialleistung an eine Gegenleistung bindet, der untergräbt dieses soziale Grundrecht. Es gibt unbedingte Rechte wie die Menschenrechte. Die Sozialhilfe ist ein solches unbedingtes Recht. Das Recht des Menschen auf Leben geht jeder Pflicht zu einer Gegenleistung voraus. Bekämpfung der Armut gehört nicht zu den Wohltätigkeits- oder Hilfeverpflichtungen, sondern ist eine staatliche Kompensationspflicht. Der Staat ist verpflichtet die Armut durch entsprechende Politiken zu kompensieren.

Das zeigt: Wir brauchen eine Diskussion über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Da also die statistische Methode keinen objektiven

Maßstab für die Bestimmung des menschenwürdigen Existenzminimums in einer Gesellschaft liefern kann, brauchen wir einen Maßstab. Dieser Maßstab ist die Menschenwürde, die in Menschenrechten konkret wird. Die Diskussion über Hartz IV wird bislang kaum in einen Zusammenhang mit Menschenrechtsverpflichtungen gebracht, obwohl offensichtlich eine Stärkung sozialer und wirtschaftlicher Rechte auch in Deutschland erforderlich ist.

Armut als Menschenrechtsverletzung

In der Definition, was Armut ist, liegt das Problem und die Lösung. Die Definition des Problems bestimmt auch seine Lösung. Arme Menschen sind nicht in erster Linie Opfer, sondern verhinderte Akteure. Deshalb reicht eine Verbesserung der materiellen Lage der Armen nicht aus. Sie brauchen vor allem mehr Rechte. Wenn Armut als Menschenrechtsproblem definiert wird, dann besteht die Lösung des Armutsproblems darin, die Grundrechte der Menschen zu stärken. Weit davon entfernt, nur Bedürftige zu sein, die auf Versorgung, Tafeln oder Sozialkaufhäuser warten, sind arme Menschen Bürgerinnen und Bürger, die ohne Rechte und ohne politischen Einfluss ihr Leben fristen müssen.

Armut ist nicht allein ein Mangel an Einkommen, sondern immer auch ein Mangel an Menschen- und Bürgerrechten. Dieser Mangel hat Folgen: Armut ist dann Ausdruck eines Defizits an Macht und politischer Gestaltungsmöglichkeit. Arme sind Bürger, denen es an Menschen-, Bürger-, Beteiligungs- und Freiheitsrechten fehlt. Armsein heißt machtlos sein. Selbsthilfeorganisationen tun sich schwer, aus den Erfahrungen einzelner Betroffener ein gemeinsames Schicksal zu machen, das sich organisieren kann und erst dadurch politisch durchsetzungsfähig wird. Wenn Armut als Menschenrechtsverletzung wahrgenommen wird, dann werden die Armen als politische Subjekte, die um ihr Recht gebracht werden, benannt. Wenn die Armen sich auf angemessene Weise gesellschaftlich und politisch beteiligen könnten und ihre Bürgerrechte geachtet würden, dann gäbe es ihre Armut nicht – dann wären die Hartz IV Regelsätze anders. Das Menschenrecht ist dafür gedacht, den Menschen die Mittel an die Hand zu geben, damit sie ihre Rechte als Ansprüche gegenüber den Machthabern schützen und einfordern können.

Die bloße Existenz und Anerkennung von Menschenrechten führt nicht automatisch zu deren Umsetzung. Vielmehr müssen Menschen sich ihre Rechte real einfordern und aneignen, auch im Kampf und Widerstand gegen diejenigen Kräfte in der Gemeinschaft, die die Realisierung der Rechte praktisch in Frage oder unter einen Vorbehalt stellen wollen. Menschenrechte sind Realutopien: Sie beschreiben, was sein sollte und drängen darauf, dass dies auch Realität werden kann. Die Bundesrepublik Deutschland hat 1971 den Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Sie hat sich damit auch bereit erklärt, die daran formulierten Menschenrechte zu schützen und durchzusetzen. So kann die Bundesrepublik Deutschland zu einem Testfall werden, ob es gelingt ein Kernrecht der Menschenrechte wenigstens regional durchzusetzen. Die Ressourcen stehen dafür jedenfalls zur Verfügung. Armut in einem reichen Land wie die Bundesrepublik Deutschland ist kein Naturereignis, sondern Ergebnis einer Nichtbeachtung von Menschenrechten.

IV. Perspektiven einer Menschenrechtsorientierung in der diakonischen Arbeit

Wie kann die Diakonie zu einem Instrument zu Durchsetzung von Menschenrechten werden? In einigen diakonischen Handlungsfeldern gibt es bereits eine ausdrückliche Menschenrechtsorientierung. So hat „Brot für die Welt“ ein eigenes Menschenrechtsreferat. Auch in der Arbeit mit Flüchtlingen oder Menschen ohne Aufenthaltspapieren wird immer wieder mit Menschenrechten argumentiert.

Eine menschenrechtsorientierte Ausrichtung diakonischer Arbeitsfelder könnte sich an folgenden Leitbildern orientieren:

Diakonisches Handeln kann in einer Menschenrechtsorientierung ausdrücklich begründet werden

Auch wenn Menschenrechte begründungsoffen sind, so kommt man ohne eine Verständigung über das nicht aus, was mit Menschenwürde gemeint ist. Am Menschenbild, das in der christlichen Ethik mit Menschenwürde formuliert wird, entscheidet sich auch, welchen Zugang zu Menschenrechten wir haben. Das aber

bedeutet, sich Rechenschaft über das biblisch-theologische Profil zu geben. Das DW EKD hat sich in Bezug auf die europäische Sozialpolitik eindeutig menschenrechtsorientierte Ziel gesetzt, indem sie festhält, dass die Diakonie „besonders für den Schutz der Würde des Menschen und für die Verwirklichung aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte“ eintritt. (DW EKD, Das Diakonische Werk der EKD in Europa, Diakonie.-Texte 06.2010, Berlin 2010, Seite 10) das gilt besonders in der Armutsbekämpfung. „Das Diakonische Werk der EKD unterstützt Forderungen, die Bekämpfung der Armut in allen politischen Bereichen ganzheitlich zu berücksichtigen. Zugleich nutzt es die menschenrechtlichen Instrumente, das heißt die entsprechenden Pakte und Konventionen sowie gerichtliche und außergerichtliche Wege zu ihrer Durchsetzung.“ (4) Die Diakonie betont das Menschenrecht auf Existenzsicherung und fordert ein Mindesteinkommen, das „auch Mittel für soziale Teilhabe umfassen muss. Die staatliche Gewährung armutsfester Sozialleistungen für die Menschen darf nicht von deren Arbeitsfähigkeit abhängig gemacht werden.“(19) Sie will, „die menschenrechtlichen Aspekte (wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) von Armut und Ausgrenzung verstärkt einbeziehen und die Nutzung menschenrechtlicher Instrumente anregen.“(S. 19) Gegen eine weitere Ökonomisierung des Sozialen formuliert das DW EKD den menschenrechtlichen Bezugspunkt: „Die Diakonie setzt sich dabei besonders für den Schutz der Würde des Menschen und für die Verwirklichung aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ein.“ (10) Die Thematik von Sozialstandards ist eng mit der Befassung der EU mit Grund- und Menschenrechten verbunden, denn sie begründen individuelle Rechtspositionen für ein würdevolles Leben.“ (10) Auch in den Feldern der Gleichstellungspolitik, der Arbeit- und Beschäftigungspolitik, der Gesundheits- und Familienpolitik will sie eine Menschenrechtsorientierung verstärkt verfolgen.

Diakonische Arbeit als Menschenrechtsarbeit

Diakonische Arbeit ist keine Dienstleistung, sondern ein Beitrag zu dem Recht eines jeden. Diakonische Arbeit besteht also darin, die Menschenrechte einzufordern und zielt auf eine Praxis der Aneignung von Rechten: „Jeder Mensch hat Anspruch auf

eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung aufgeführten Rechte voll verwirklicht werden können.“ (Art 28 ARMR).

Menschenrechte haben eine Doppelcharakter: Sie sind ein Recht und ein ethisches Kriterium zur Beurteilung staatlichen Handelns und gesellschaftlicher Strukturen. Zu diesem Profil gehört, dass Menschen als Inhaber von Rechten gesehen werden. Deshalb gibt es keine Asymmetrie zwischen Helfenden und Hilfeempfänger. Wer Hilfe braucht, ist ein Bürger. Hilfen haben nichts mit Wohltätigkeit zu tun, sondern sind eine Erfüllung von Rechtspflichten. Dabei sind nach biblischem Verständnis Recht und Barmherzigkeit verschränkt und bilden keinen Gegensatz. „Diakonische Hilfen sind Advocacy und Lobbying für Menschenrechte und mehr Gerechtigkeit, müssen Hand in Hand gehen. Barmherzigkeit und Gerechtigkeit gehören untrennbar zusammen.“(DW EKD, EED, Menschenrechtsansatz)

Diakonische Arbeit ist ein Beitrag, dass Bürger zu ihrem Recht kommen. Sie kommen auf doppelte Weise zu ihrem Recht: Erstens durch eine politische Diakonie, die auf eine soziale Ordnung drängt, die die Menschenrechte garantiert und durch eine Diakonie, die den Menschen beisteht zu ihrem Recht zu kommen.

Rechtebasierte Verfahren

Die Inhaber von Rechten müssen bei der Rechtsdurchsetzung beteiligt werden. Menschen, deren Rechte beschädigt werden und die unter den Folgen von Rechtsentzug leiden, müssen konkrete Hilfe erfahren. Einer rechtebasierten Diakonie geht es um die tatsächliche Inanspruchnahme dessen, was Menschen zu einem Leben in Würde benötigen.

Analyse der Rechtsverletzungen

Welche Gründe führen zu Ausschluss oder Diskriminierung? Rechtebasierte Verfahren erfordern Analysen, die zeigen, wo es Rechtsverletzung gibt. Die Analyse darf nicht übergehen, dass es Menschen sind, denen Rechte oder Leistungen vorenthalten werden. Die Bereitstellung lebensnotwendiger Güter darf nicht durch die Zivilgesellschaft geleistet werden. Bei der Bereitstellung von Leistungen (Tafeln) sollte ein klares Verständnis der jeweiligen Rollen aller Beteiligten gelten: Durch ein rechtebasierte Ausrichtung können die Rollen und Zuständigkeiten geklärt werden.

Anwendung von Menschenrechtsstandards

Advocacy und empowerment für die Menschenrechte sind Orientierung diakonischen Handelns. Die Initiativen und Dienste nehmen auf Menschenrechtsstandards sowie auf bürgerliche und politische Rechte der Klienten Bezug. Die Anwendung dieser Mechanismen kann als Hilfsmittel und zur Legitimierung dienen, insbesondere dann, wenn die nationalen Standards und Mechanismen nicht den nötigen Schutz bieten oder nicht den entsprechenden Verpflichtungen der Menschenrechtsverträge entsprechen. Anwendung von Menschenrechtsstandards bedeutet auch die Freiheitsräume sich anzueignen, die Menschen für ein Leben in Würde brauchen.

Unterstützung für politisches und rechtliches Empowerment

Rechtebasierte Strategien stärken Empowerment – Prozesse. Menschenrechte sind Machtfragen. Um die Durchsetzung von Rechten sicherzustellen, müssen Menschen durch Empowerment-Prozesse mit Kompetenzen und Bewusstsein ausgestattet werden. Dies führt dann auch zum Aufbau von Bündnissen. Im Sozialwort der Kirchen heißt es: „Die Option für die Armen ... lenkt den Blick auf die Empfindungen der Menschen, auf Kränkungen und Demütigungen von Benachteiligten, auf das Unzumutbare, das Menschenunwürdige, auf strukturelle Ungerechtigkeit. Sie verpflichtet die Wohlhabenden zum Teilen und zu wirkungsvollen Allianzen der Solidarität.“

Menschenrechtsorientierung wäre ein diakonisches Leitbild, das der weiteren Ökonomisierung des Sozialen einen Gegenentwurf entgegensetzen kann. Diakonie würde zu einer Sozialbewegung für Menschenrechte und mehr Gerechtigkeit für alle.